

BGer 5D 99/2021 vom 17. Mai 2021

Bundesgericht, 2021-05-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5D_99_2021

FR: TF 5D 99/2021 du 17 mai 2021

IT: TF 5D 99/2021 del 17 maggio 2021

Regeste

Kostenerlass (definitive Rechtsöffnung) | Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Erwägungen

E. 1

Angesichts des weniger als Fr. 30'000.-- betragenden Streitwertes steht nicht die Beschwerde in Zivilsachen (Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG), sondern nur die subsidiäre Verfassungsbeschwerde offen (Art. 113 BGG), mit welcher einzig die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden kann (Art. 116 BGG), wofür das strenge Rügeprinzip gilt (Art. 106 Abs. 2 i.V.m. Art. 117 Abs. 1 BGG).

E. 2

Das Obergericht hat das Gesuch abgewiesen mit der Erwägung, der Kostenerlass im Sinn von Art. 112 Abs. 1 ZPO und Art. 10 Abs. 1 VKD/BE setze voraus, dass das seinerzeitige Verfahren nicht aussichtslos gewesen sei, ansonsten die Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflicht nachträglich auf dem Weg des Kostenerlasses umgangen werden könnten.

E. 3

Der Beschwerdeführer rügt keine verfassungsmässigen Rechte als verletzt und setzt sich nicht einmal in einer den allgemeinen Begründungsanforderungen von Art. 42 Abs. 2 BGG genügenden Weise mit den Erwägungen des angefochtenen Entscheides auseinander. Vielmehr bezieht er sich auf das Strafverfahren, welches in einem anderen Kanton stattfand, und wirft der Walliser Justiz Willkür vor.

E. 4

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde offensichtlich nicht hinreichend begründet und somit ist auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten.

E. 5

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.